

Rainer Becker / Dana Zelck

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.

Fachliche Stellungnahme vom 30.10. 2024 zu einem Geflecht von Problemen in
Sorgerechtsverfahren

Rechtlich bedenkliche Umgangsempfehlungen und - entscheidungen durch Jugendämter und Familiengerichte

Einleitung

Wenn es um die Regelung des bestmöglichen Umgangs von Kindern mit dem nicht mehr in der Familiengemeinschaft lebenden Elternteil geht, kommt es gerade dann, wenn schon die Trennung der Ehepartner hochstrittig war, auch zu besonders intensivem Streit über die aus der jeweiligen persönlichen Sicht optimale Lösung.

Dafür kann es unterschiedliche Ursachen geben. Beispielsweise können die Kinder, die bei einem der Elternteile wohnen, gefühlt einen starken Grund oder sogar mehrere Gründe haben, warum sie den anderen Elternteil entweder gar nicht mehr sehen möchten oder aber mindestens starken Wert darauf legen, möglichst wenige Umgangstermine mit ihm oder ihr erleben zu müssen.

Es kann etwa zu bekannt gewordenen oder sogar bei den Strafverfolgungsbehörden förmlich angezeigten Gewalthandlungen des einen Elternteils gegen das andere gekommen sein. Oder es geht darum, dass das abgelehnte Elternteil sexuell übergriffig gegen die zur Familie gehörenden Kinder geworden war.

Hier wie auch bei anderen Varianten von Berichten über kritische Formen des Umgangs ist es grundsätzlich angebracht, auch mit Blick auf etwaige gezielte Einflüsse von Elternteilen oder Dritten, sorgfältig auf den Wahrheitsgehalt der jeweiligen Aussagen oder auch nur Andeutungen zu achten, bevor sie dem weiteren Vorgehen zugrunde gelegt werden. In der Praxis geraten insoweit zunächst die Jugendämter und im weiteren Verlauf die je zuständigen Familiengerichte bei Mehrdeutigkeiten oder widersprüchlichen Befunden ziemlich oft in ein Dilemma.

Jedenfalls hat es bei allen Erhebungen und Abwägungen stets vorrangig um das ganz persönliche Wohl des Kindes zu gehen. Die Interessen der Eltern sind zwar stets mit in Betracht zu ziehen, sind aber im Ergebnis, wenn Divergenzen zum Vorschein kommen, nachrangig.

Insofern ist Artikel 3 der auch für Deutschland uneingeschränkt geltenden UN-Kinderrechtskonvention zum Wohl des Kindes besonders bedeutsam. Er legt dazu in

Absatz 1 klar und deutlich fest, dass dieses Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, von den zuständigen Behörden als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss, und dass demgegenüber die Interessen der über den Umgang streitenden Eltern nachrangig sind. In diesem Zusammenhang macht es sodann keinen rechtlich belangvollen Unterschied, ob die Entscheidung im Einzelfall von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen wird.

Die Relativität des (kindlichen) Willens

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention legt mit Blick auf die Berücksichtigung des Kindeswillens darüber hinaus fest, dass die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und dass sie die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Hierbei ist im Rahmen der Auslegung im konkreten Einzelfall gerade die Formulierung nicht unproblematisch, die Äußerungen des Kindes „angemessen und seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen“. Einigkeit dürfte aber zumindest dahin gehend bestehen, dass die Auslegung am Ende nicht zu einer Gefährdung des befragten und beteiligten Kindes führen darf.

Eigene Erziehungsklischees sollten hingegen von den Handelnden besser intensiv selbstkritisch reflektiert und bei aller freien Beweiswürdigung besser nicht einfach zum Leitgedanken eines Beschlusses gemacht werden, z. B. das nach den eigenen Erfahrungen recht verbreitete Klischee, dass jedes Kind seine Eltern liebt, ganz gleich, was sie ihm angetan haben, oder das andere Klischee, dass ein Kind immer beide Elternteile für sein Wohl braucht.

In diesem Rahmen stellt sich besonders die Frage, wie derartige im Regelfall sehr persönliche Wertemuster der von Amts wegen Beteiligten überhaupt ungeprüft auf fremde Leben übertragen werden können. Darüber hinaus würde der sonst übliche juristische Dreisatz, z. B. bei der Beurteilung der Frage möglicher Gefahren für das Kindeswohl durch Umgänge, bei der Frage nach einer möglichen Kindeswohlgefährdung infolge eines (zeitweiligen) Bindungsabbruch – unzulässig – auf einen juristischen „Zweisatz“ reduziert.

Der *geäußerte* „Wille eines Kindes“ ist für Außenstehende durchweg etwas Relatives, und insofern ist es auch ein wenig nachvollziehbar, wenn Praktiker trotz bestem Willen am Ende Ihrer Erhebungen und Abwägungen daran zweifeln, ob sie sicher sein können, dass er auch mit dem *tatsächlichen* Willen übereinstimmt, und dann zur Absicherung einen oder mehrere Gutachter damit beauftragen, die tatsächliche oder eben fehlende Übereinstimmung des geäußertem mit dem tatsächlichen Willen

fachkundig heraus zu arbeiten, und wie mit dem jeweiligen Ergebnis umgegangen werden sollte.

Bei all dieser kritischen Distanz gegenüber geäußertem Kindeswillen sollten die Entscheidenden in Jugendamt und Gericht sich vielleicht noch ganz losgelöst von allen Gutachten erst einmal im Rückblick fragen, wie es denn um die Beständigkeit ihres eigenen Willens in der Kindheit bestellt war und wie es derzeit aktuell damit bestimmt ist? Teile einer solchen Reflektion sind unter anderem:

- Hatten sie sich vielleicht auch einmal zu einem anderen Menschen bekannt und sind heute wieder von ihm getrennt?
- Hatten sie sich vielleicht auch beruflich schon einmal anders orientiert und machen heute etwas ganz anderes?
- War ihr Wille immer gleichermaßen nachhaltig zielgerichtet und unumstößlich?
- Hatte nicht auch ihr Wille eine ganz eigene Dynamik, die morgen schon nicht mehr der Auffassung von heute entsprechen muss?
- Würde ein Richter über Monate und Jahre hinweg bei der Beurteilung eines im Kern gleichartigen Lebenssachverhaltes tatsächlich immer noch dieselbe Entscheidung wie zu Anfang treffen?
- Oder würde dies vielleicht auch nur erfolgen, um sich oder Dritten zu beweisen, dass man bei seiner Auffassung geblieben ist und nicht etwa geschwankt hat?
- Was wäre daran noch frei und tatsächlich eigener Wille?
- Und wie oft treffen wir alle in unseren Berufen hin und wieder Entscheidungen, um zumindest auch den Vorstellungen der Obrigkeit von uns zu entsprechen und uns die Möglichkeit beruflicher Weiterentwicklung zu erhalten?

Zusammengefasst stellt sich die Frage: Was macht *genau* den Unterschied zwischen der Beurteilung des kindlichen Willens und dem eines Erwachsenen aus?

Die Verfasser sind in dieser Perspektive davon überzeugt, dass alle theoretischen und praxisorientierten Wissenschaften, und darunter eben auch die Psychologie und die Rechtswissenschaften, in der praktischen Umsetzung nichts mehr als nur annähernd präzise bzw. auf mittlere Frist haltbare Versuche sein können, mit rationalen Methoden irrationales menschliches Verhalten und Erleben analytisch nachvollziehend zu verstehen, in einigen Aspekten sogar widerspruchsfrei zu erklären oder somit wenigstens für die *nahe* Zukunft auch handlungsleitend zu prognostizieren.

Darüber hinaus bzw. auf längere Sicht gibt es weder sachliche noch finale Sicherheit.

Aus diesem Grunde kann und darf es dem Grunde nach bei Eingriffen in weniger oder mehr funktionierende Systeme, wie beispielsweise eine Rest-Familie, in der Regel *nur* um möglichst hohe Sicherheit dahin gehen, dass einem Kind bei der Berücksichtigung seines Willens, bei welchem Elternteil es leben möchte und ob und wie es sich Umgänge mit dem anderen Elternteil vorstellt, keine Gefahren drohen.

Und dabei wäre es als völlig normal zu beurteilen, wenn ein Kind im Rahmen seiner Entwicklung diese Auffassung auch noch das eine oder andere Mal ändert.

Das lässt sich als äquivalent betrachten mit Fällen von bzw. unter Erwachsenen, die beispielsweise ihre Auffassung, ob sie mit ihrem Partner / ihrer Partnerin noch länger zusammenleben möchten, gelegentlich ändern und sich dann trennen bzw. scheiden lassen.

Die Relativität von Bindungen

Nicht selten wird insbesondere solchen Elternteilen, die alleine mit dem Kind/den Kindern weiterleben, eine so bezeichnete *Bindungsintoleranz* vorgehalten. Hierzu vertreten die Verfasser zunächst einmal die Auffassung, dass eine gewisse „Grund-Bindungsintoleranz“ etwas völlig Normales ist, was kaum einer besonderen Hervorhebung bedarf. Bindungsabbrüche tun in aller Regel weh und sie konfrontieren die Betroffenen damit, in der Ausgestaltung ihrer Beziehung versagt zu haben.

Wer konfrontiert sich schon gerne damit, warum und wie auch immer versagt zu haben? Versucht man nicht eher, dieses Thema zu verdrängen? Wie viele Jahre dauert es bei getrenntlebenden oder geschiedenen Paaren, unbefangen miteinander umzugehen, wenn man einander einmal wieder begegnet. Und gerade gemeinsame Kinder zwingen einen oftmals auch noch regelmäßig dazu. Und dann soll man den Kindern auch noch erklären, wie positiv man den anderen Elternteil findet? Ist so etwas gerade nach einer Trennung glaubhaft?

So etwas mag mit einer gewissen Anstrengung gelingen, nicht immer, aber zumindest gelegentlich. Aber sollte man deswegen jede „diagnostizierte“ oder auch nur behauptete Bindungsintoleranz zu Reaktionen bis hin zu einer Umkehr des Sorgerechts hochstilisieren? Es mag extreme „krankhafte“ Fälle von Bindungsintoleranz geben – in Ausnahmefällen, auf die sicherlich reagiert werden muss, aber regelhaft ähnlich wie bei der Reiz-Reaktions-Theorie von Pawlow?

Dem Grunde nach viel unproblematischer ist die Bewertung einer so genannten Bindungsintoleranz bei Gewalt gegen den anderen Elternteil. Denn wie will jemand Bindungstoleranz von einem ehemaligen Partner erwarten, gegen den er selbst vorher Gewalt ausgeübt hat?

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. verabschiedete am 20. September 2022 seine Empfehlungen für eine Reform des Familien-Verfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt. Hierin erklärt er zunächst einmal, dass häusliche Gewalt immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ist, und dass darüber hinaus (schon) das Miterleben häuslicher Gewalt erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat.¹ Und weiter heißt es dort:

¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt, DV 16/21, Seite 5

„Die Trennung von einem gewalttätigen Elternteil stellt besonders gewaltbetroffene Frauen mit Kindern vor schwierige Aufgaben: Sie müssen sich und die Kinder schützen und gleichzeitig ihre weiteren Interessen mit denen der Kinder abwägen. Hinzu kommt: Eine Trennung beendet die häusliche Gewalt nicht automatisch. Gerade die Trennungsphase ist in der Regel für Opfer häuslicher Gewalt sehr gefährlich. Konflikte können eskalieren, Übergriffe noch gewaltsamer werden und sogar damit enden, dass die Frauen und/oder die Kinder getötet werden“.²

Dennoch drängen Jugendämter und Familiengerichte insbesondere Frauen nach erlittener häuslicher Gewalt oft bereits kurz danach und vor Abschluss strafrechtlicher Ermittlungen, Umgänge mit dem Beschuldigten zuzulassen.

Eine Mutter, die sich alleine zum Schutz ihres Kindes/ihrer Kinder hiergegen nicht wehrt, könnte sich unter Umständen sogar gemäß § 171 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Verletzung ihrer Fürsorgepflicht strafbar machen. Gleichzeitig wird ihr aber nicht selten gerade deswegen Bindungsintoleranz vorgehalten und mit dem Entzug der elterlichen Sorge gedroht.

Gerade bei häuslicher Gewalt ist es relativ unproblematisch, konkrete Vorkommnisse nachzuweisen, so dass die so gar nicht selten angeführte Unschuldsvermutung gegenüber dem Beschuldigten bis zu dessen Verurteilung zu verstören vermag. Es geht um abzuwehrende Gefahren, und diese haben insbesondere, wenn sie Leib oder Leben drohen, Vorrang vor der Strafverfolgung oder und zudem erst recht vor „umgangsdeologischen“ Beschlüssen von Familiengerichten.

Der Schutz eines an Leib, Leben und in seiner Entwicklung gefährdeten Kindes vor einem schlagenden Elternteil hat Vorrang vor den stets in aller Regel nur behaupteten und unbewiesenen abstrakten Folgen eines (vorrübergehenden) Bindungsabbruchs.

Nur beispielhaft seien Untersuchungen erwähnt, die klar bestätigen, dass rund jedes vierte Tötungsdelikt gegen ein Kind zwischen 6 und 13 Jahren in Zusammenhang mit einer konflikthafter Trennung erfolgte.³

Ein ähnliches Problem besteht bei Elternteilen, die den anderen Elternteil wegen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt angezeigt haben. Befremdlich ist hierbei zunächst einmal, dass nahezu ausnahmslos immer wieder Frauen vorgeworfen wird, missbräuchlich Anzeige erstattet zu haben, um sich am ehemaligen Partner zu rächen, um sich Vorteile im Sorgerechtsstreit zu verschaffen, und dergleichen mehr. Solche Fälle mag es geben, aber wieso denn nur durch Frauen und warum so viele?

Analog zu den Ausführungen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist auch hier die Fürsorgepflicht eines Elternteils zu beachten, so dass er zur Anzeige verpflichtet

² Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt, DV 16/21, Seite 8

³ Vgl. Haug/Zähringer, Tötungsdelikte an 6–13-jährigen Kindern in Deutschland 1997 bis 2012, KFN-Forschungsbericht 134 aus 2017, S. 56

ist, wenn er keine Zweifel an seiner Erziehungsfähigkeit aufkommen lassen will. Problematisch ist gerade bei Anzeigen *sexualisierter* Gewalt jedoch, dass es in der Regel in über 90% der Fälle zu keiner Verurteilung des Beschuldigten kommt. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Im Ansatz sind sie insoweit nachvollziehbar, als eben genau und nur im Strafverfahren die Unschuldsvermutung (Art. 48 des Grundgesetzes und Art. 6 Abs. 2 +3 der Europäischen Menschenrechtskonvention) für Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte einen sehr hohen Stellenwert hat und haben muss.

Die insoweit dem Grunde nach korrekt verwendete Formel „im Zweifel für den Angeklagten“ bedeutet nicht für alle Konstellationen und alle ggf. ergänzenden Untersuchungen etc., dass ein zunächst `Beschuldigter` bzw. im weiteren Verfahrensverlauf dann `Angeschuldigter` und schlussendlich vor Gericht stehender `Angeklagter`, vereinfacht formuliert material/faktisch „unschuldig ist“. Vielmehr geht es darum, dass der jeweilige Einzelrichter oder ggf. das gerichtliche Gremium (z.B. eine Strafkammer des Landgerichts) trotz intensiver Beweiserhebungen am Ende der Beratungen zur so bezeichneten „Tat- und Schuldfrage“ letzte Zweifel nicht ausräumen konnte!!

In der Rechtswissenschaft und in der Rechtspraxis ist darüber hinaus unstrittig, dass in anderen Rechtsgebieten / Verfahren, bspw. schon in Zivilprozessen oder in Verwaltungsprozessen, diese „Vermutung“ jedoch nicht gilt! Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse muss gesagt werden, dass solches schon im Ansatz keinen Freibrief für missbräuchliche Verwendung von Verdachtszugriffen etc. in Verfahren anderer Gerichtsbarkeiten darstellt. Immerhin ist der Befund zu kritisieren, dass allerdings von Jugendämtern und Familiengerichten oft vorschnell, und hin und wieder bei genauerer Fallbetrachtung klar vermeidbar, eben fälschlich gefolgert wird, dass es sich um eine missbräuchlich erstattete Anzeige gehandelt haben müsse und dass man daher die Erziehungsfähigkeit des anzeigenden Elternteils zu überprüfen habe, bis am Ende eventuell sogar hin zu einer Umkehr des Sorgerechts kommen müsse. Darin liegt dann erneut ein Dilemma insbesondere für die hiervon mit betroffenen Kinder.

Die Relativität von Nähe/Fremdheit

Menschen gehen Bindungen miteinander ein und nicht selten „entbinden“ sie sich wieder und gehen neue andere Bindungen ein. Dabei entfremden sie sich von denen, mit denen sie ursprünglich miteinander verbunden waren, und entwickeln zu anderen eine neue andere Nähe.

Auch Kinder entfremden sich von uns Erwachsenen, wenn sie sich mit zunehmendem Alter auch räumlich in andere eigene Richtungen hin entwickeln. Wie jede Entfremdung ist auch die Entfremdung von Kindern von ihren Eltern generell gesehen etwas völlig Normales, so wie es ebenso verständlich ist, dass Elternteile gelegentlich versuchen, diese Entwicklung zu verzögern oder zu beeinflussen. Wenn sich Kinder nun durch räumliche Trennung und weniger gemeinsam verbrachte Zeit

anfangen, sich von anderen „abgetrennten“ Elternteil sukzessive zu entfremden, ist auch dies völlig normal, was dramatische Einzelfälle nicht ausschließt. So oder so lehnen es die Verfasser jedoch entschieden ab, Einzelfälle zur Regel zu erheben und wegen angeblicher Eltern-Kind-Entfremdung regelmäßig in grundsätzlich funktionierende Familiensysteme einzugreifen.⁴

Mehr als befremdlich ist es im breiteren Zusammenhang zu beurteilen, dass die Autoren eines in der ZKJ veröffentlichten zweiteiligen Fachartikels hierbei immer noch und völlig unkritisch auf die PAS-Theorie von Richard A. Gardener zurückgreifen. Dazu ist es wichtig, folgendes zu beachten:

Das PAS ist im hierbei zentral bedeutsamen „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“ der American Psychiatric Association nicht (!) als eigenständige „Disorder“ erfasst. Sie ist auch nicht in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der WHO als Störung erfasst.

Anders lautende Behauptungen, Parental Alienation sei in die ICD-11 aufgenommen worden, treffen schlicht und einfach nicht zu. Inzwischen wurde diese Bezeichnung in der aktualisierten Version der ICD-11 entfernt, eben weil sie keine Diagnose war. Zudem ist zu beachten, dass ein weiterer, in der ICD-11 unter QE52.1 noch zu findender Eintrag „Loss of love relationship in childhood“, keine Beschreibung von PA(S) darstellt, sondern lediglich eine Beeinträchtigung des Kindes aufgrund eines Verlustes einer engen emotionalen Beziehung bedeutet.

Richard A. Gardner wurde des Weiteren durch befürwortende Stellungnahmen zum positiven Wert sexueller Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen bekannt. Dazu veröffentlichte er im Jahr 1991 ein Buch zum Thema „Sex-Abuse Hysteria: Salem Witch Trials Revisited“ im Selbstverlag. 1992 folgte dann sein nächstes Buch mit dem Titel „True and False Accusations of Child Sex Abuse“. Darin trug er die These vor, dass die Darlegung von Fällen sexuellen Missbrauch von Kindern in Familien eine Erfindung der Mütter sei, und zwar als Kampfmittel, um Vätern den Zugang zu ihren Kindern zu verweigern.

Auf der Grundlage dieser Argumentationsbasis wurden Kinder in der Verfahrenspraxis zu Kontakten mit ihren missbrauchenden Vätern gezwungen; und allem Anschein werden auch derzeit weiterhin Fälle entsprechend entschieden.

Nach Lage der Dinge ist die im Gefolge von Gardner weiter entwickelte PAS-Theorie aktuell auch in Deutschland immer noch Gegenstand zahlreicher Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter, Familienrichterinnen und -richter sowie Verfahrensbeistände. Trotz der wissenschaftlich und rechtsstaatlich unhaltbaren Grundlage der PAS-Theorie zeigen sich deren Begründungsmuster auch ohne direkten formalen Bezug dazu, eben etwas anders gewendet, durchgängig in der Argumentation der Jugendämter und Gerichte in den ausgewerteten Fällen. Die

⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen von Baumann, Michel-Biegel, Rucker, Serafin und Wiesner Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung, Teil 1 und 2 in ZKJ 7 und 8/22

besonders häufig auffälligen „neuen“ Bezeichnung, die immer noch und wieder als feste Textbausteine in Gutachten und in Beschlüssen von Familiengerichten auftauchen, sind dabei „EKE“ (Eltern-Kind-Entfremdung) oder „TIK“ (trennungsinduzierter Kontaktabbruch).

Dem Grunde nach ist Gardner mithin, insgesamt eingestuft, in seinem Wirken mit dem zuletzt in Berlin aktiv gewesenen Helmut Kentler vergleichbar, dessen so genanntes Kentler-Experiment an dieser Stelle keiner weiter gehenden Erläuterungen bedarf.

Besonders wichtig ist überdies eine am 17. November 2023 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Aktenzeichen – 1 BvR 1076/23 RDN 34. Dort heißt es klar und unmissverständlich: „Mit der vom Oberlandesgericht herangezogenen Eltern-Kind-Entfremdung wird auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) zurückgegriffen. Das genügt als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung nicht. Soweit ersichtlich besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils (vgl. dazu umfassend die Darlegungen von Zimmermann/ Fichtner/ Walper/ Lux und Kindler, in ZKJ 2023, S. 43 ff., und in: ZKJ 2023, S. 83 ff.).“

Angeregte über das Residenz-Modell hinausgehende Umgangsvereinbarungen, die am Kindeswillen orientiert entwickelt werden, sind grundsätzlich erst einmal gut. Nur sei daran erinnert, dass es vorrangig um die Kinder zu gehen hat und nicht um die Bedürfnisse ihrer Eltern. Wechselmodelle sind zu bejahen, aber eben nur, wenn sie von allen Beteiligten mitgetragen werden (können) und vor allen Dingen grundsätzlich nicht paritätisch. Denn was ist, wenn das Kind in seiner dynamischen Entwicklung sich einmal mehr, und sei es temporär, zum anderen Elternteil hingezogen fühlt und mehr Zeit mit ihm verbringen möchte? Oder was ist, wenn das Wechselmodell mit freundschaftlichen Kontakten bzw. mit Hobbies des Kindes kollidiert, wie beispielsweise mit Sport und Kunst? Oder was ist schließlich, wenn das Wechseln über längere Strecken erfolgen muss und solches das Kind einfach nur stresst?

Alles in allem gesagt: Trennungen haben immer etwas Tragisches, insbesondere für die davon mit betroffenen Kinder.

Symbiotische Beziehungen

Ein alles andere als seltener Grund für vollständige oder teilweise Sorgerechtsentzüge sind so genannte symbiotische Beziehungen zwischen Elternteilen und ihrem Einzelkind bzw. mit ihren mehreren Kindern.

Den Verfassern stellt sich die Frage, warum man in derartigen nicht selten behaupteten Fällen so stringent auf eine Trennung des Elternteils von dem betroffenen Kind drängt. Warum jedoch geschieht so etwas allein bei (zeitweiligen und trennungsinduzierten) symbiotischen Eltern-Kind-Beziehungen?

Haben wir nicht auch unter Erwachsenen diverse „einvernehmliche“ symbiotische Beziehungen?

Müsste dann nicht auch hier von Gerichts wegen eine Trennung verfügt werden?

Und ist es nach dem Zerschlagen einer Familie nicht auch ein Stück weit normal, wenn sich die verbliebene Restfamilie für eine Weile mehr als normal aneinanderklammert?

Mithin stellt sich die Frage: Wenn es denn tatsächlich externer Hilfe bedarf, wären hier nicht `Hilfen zur Erziehung´ der verhältnismäßigere Weg, den Betroffenen effektiv zu helfen?

Die Verfasser zweifeln auf alle Fälle an, dass es derartige Fälle massenhaft gibt und dass derartige Beziehungen regelmäßig von Gerichts wegen getrennt werden müssen.

Manipulation von Kindern

Nicht selten wird Elternteilen vorgehalten, sie hätten ihr Kind in Bezug auf Umgänge mit dem anderen Elternteil manipuliert. So etwas kann natürlich angehen, aber hat das betroffene Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht immer das Problem, dass eine derartige Behauptung dem Grunde nach nur sehr schwer überprüfbar ist und erst einmal eine Rechtfertigung von ihm einfordert?

Und zudem gilt die negative Dynamik: je mehr es sich zu rechtfertigen versucht, kann dies in der Wahrnehmung von außen her gegen ihn und für eine Manipulation sprechen.

Aber ist das, was wir ansonsten so unverfänglich `Erziehung´ nennen, nicht immer irgendwo auch eine Manipulation der Kinder und Jugendlichen, damit sie tun, was sie tun sollen und damit sie lassen, was sie lassen sollen? Und gilt Vergleichbares nicht auch in anderen Konstellationen, etwa für die Mitarbeiterführung und ganz viele sonstige Beziehungen zu anderen Menschen?

Die entscheidende Frage ist damit, welche Art bzw. welches Ausmaß von Manipulationen sind dann verwerflich und welche nicht? Sicherlich gibt es Fälle einer verwerflichen und vielleicht sogar krankhaften Manipulation immer wieder, aber es gibt jedenfalls bislang keine empirischen Beweise, dass sie massenhaft stattfinden.

Den Verfassern liegt es fern, alles in Frage zu stellen, aber halten doch mindestens die Frage für geboten, ob wir nicht oft zu leichtfertig mit Werturteilen über andere Menschen umgehen.

Umgang mit Zwang – kann so etwas funktionieren?

Zweifelhaft sind nicht wenige getroffene Entscheidungen, bei denen Umgänge gegen den Willen des Kindes und/oder des anderen Elternteils durchgesetzt werden sollen.

So regelt § 90 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unter der Überschrift „Anwendung unmittelbaren Zwanges“:

(1) Das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn 1. die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist; 2. die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht; 3. eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist.

(2) Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.

Im Übrigen darf unmittelbarer Zwang gegen ein Kind nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderem Mitteln nicht möglich ist.

Bereits teilweise widersprüchlich ist hier das Erwähnen von Ordnungsmitteln, denn was ist mit Kindern oder Jugendlichen, die einen Gerichtsbeschluss auf Umgang durchaus zu verstehen in der Lage und dennoch nicht bereit sind, Umgang mit dem anderen Elternteil zu haben? Wie soll der „herausgabepflichtige“ Elternteil den Beschluss des Gerichts durchsetzen, wo doch § 1631 BGB verbietet, Kinder körperlich oder seelisch auch zu Erziehungszwecken zu bestrafen?

Insoweit laufen die angedrohten Ordnungsmittel ins Leere und das Gericht hat dann festzulegen, wer das Kind zu den Umgängen abzuholen hat. Und selbst hierbei kommt Absatz 2 zum Tragen, der wie schon gezeigt festlegt, dass unmittelbarer Zwang zur Ausübung des Umgangsrechts des anderen Elternteils (sinnvollerweise) unzulässig ist. Denn was soll ein Kind oder ein Jugendlicher davon halten, wenn er mit Zwang zu dem Elternteil gebracht wird, den sie/er nicht sehen will? Eine angemessene Berücksichtigung ihres/seines Willens sähe anders aus. Und wie sollen auf diese Art und Weise denn positive Kontakte mit dem anderen Elternteil aufgebaut werden, der die Ursache des angewandten Zwanges ist?

Besorgniserregend wird es besonders dann, wenn Familiengerichte den letzten Satz des Absatzes 2 dahin gehend zu interpretieren beginnen, dass es ja nicht um die Durchsetzung von Umgängen geht, sondern um eine Gefährdung des Kindeswohls durch den ja von Kind gewollten Bindungsabbruch zum anderen Elternteil.

Die Verfasser halten solches für eine Behauptung, die vor dem Hintergrund der Schwere eines derartigen (sinnlosen) Eingriffs zumindest auf Fakten und nicht lediglich auf Behauptungen oder fremden Ideologien zu basieren hätte.

Zu beachten hierbei wäre überdies, dass eine derartige Entscheidung in allen Fällen nur vom Gericht getroffen werden kann und nicht etwa von Angehörigen des Jugendamtes, von einem eingesetzten Amtsvormund oder von einem Gerichtsvollzieher. Es gilt: Kein Zwang gegen ein Kind ohne vorherigen rechtsgültigen Gerichtsbeschluss!

Richter die eine derartige Entscheidung treffen, sollten sich hierbei allerdings bewusst machen, dass es am Ende nur noch darum gegangen sein kann, etwas durchzusetzen, was aus ihrer Sicht durchsetzbar zu sein schien. Denn ein Neuanfang zwischen dem antragstellenden Elternteil und dem betroffenen Kind dürfte bei einer Androhung oder Anwendung von Zwang vielleicht sogar ein Leben lang chancenlos bleiben.

Oder könnte sich ein in unserem Rechtssystem sozialisierter Richter vorstellen, für sich selber eine Zwangsheirat anzuerkennen und zu einer glücklichen Beziehung umzudefinieren?

Kann eine von vorneherein ungeeignete Maßnahme verhältnismäßig sein?

Und ist das Brechen eines Kinderwillens nicht sogar ein Verstoß gegen die Menschenwürde?

Schlussbetrachtung

Trennungen sind etwas Normales genauso wie damit verbundene Verletztheit und Leid – und das ganz besonders für die betroffenen Kinder – leider.

Die Verfasser halten es jedoch für einen Fehler, daraus tausende von Fällen konstruieren zu wollen, in denen der Staat sich in die Beziehungen seiner insbesondere alleinerziehenden Bürgerinnen und Bürger einmischen darf, weil sie angeblich das Wohl ihrer Kinder gefährden.

Emotionen lassen sich nicht von Amts oder von Gerichts wegen regeln. Zudem gilt: zu viel und vor allen Dingen unnötige Einmischung an der falschen Stelle kann mehr in einem Drama zerstören als heilen, und hierzu muss auch das Vertrauen in den Staat und seine Justiz gezählt werden.

Sicherlich gibt es Menschen, die ihre Kinder manipulieren, wie auch Erwachsene von anderen Erwachsenen oder sogar von Kindern manipuliert werden. Sicherlich gibt es Menschen, die in ihrer Verletztheit oder aus welchen anderen Gründen auch immer falsche Anzeigen erstatten, aber gibt es irgendwo haltbare Belege, dass dies tatsächlich massenhaft der Fall ist?

Auch die Verfasser glauben an gelegentliche Fälle so genannter Bindungsintoleranz und Eltern-Kind-Entfremdung, aber in einem sehr überschaubaren Umfang, denen dann auch angemessen zu begegnen ist. Aber dies gelingt ganz bestimmt nicht durch monate- oder jahrelange Amtsermittlungen, die mehr zu zersetzen als aufzubauen vermögen, und auch durch Eingriffe nicht selten mit

Zwangsmaßnahmen, die vor allen Dingen mehr Kindesleid erzeugen als zum Kindeswohl beizutragen.

Es bedarf einer Haltung, bei der es im Zweifel zu Gunsten eines Kindes zu gehen hat, damit Ausnahmen nicht zu Regeln werden.

+++++

Zu den Autoren

*Rainer Becker ist Polizeidirektor a. D und ehemaliger Dozent / Fachbereichsleiter der Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Von 2013 bis 2020 war er Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.; seither ist er Ehrenvorsitzender.

*Dana Zelck ist ausgebildete Journalistin. Seit 2005 ist sie als freie Redakteurin beim NDR-Fernsehen und Hörfunk tätig (Schwerpunkte: Justiz und Polizei und Recherche). Seit 2022 ist sie verantwortlich für PR- und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Kinderhilfe und arbeitet gemeinsam mit Rainer Becker in den Projektbereichen Justiz / Polizei / Jugendämter und Kinderrechte.

Die Autoren danken Herrn Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Institut für Kriminologie der Universität Tübingen) für seine Bereitschaft, das Manuskript dieses Artikels zu studieren, und für seine redaktionellen Anregungen.